

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356. Faksimile der Ausfertigung für den Kurfürsten von Köln, mit einer Einleitung von Kurt Hans Staub und Jörg-Ulrich Fechner sowie einer Übersetzung von Konrad Müller, Darmstadt 1982, ohne Verlagsangabe (nach dem Prospekt: Verlag Renate Raecke, Pinneberg), 73 S., 78 nicht gezählte Tafeln, DM 86. – Das in diesem Bande faksimilierte Exemplar der Goldenen Bulle ist nicht von einem Schreiber der Reichskanzlei, sondern – nach der Vermutung von W.D. Fritz – von einem Lohnschreiber hergestellt worden, beruht aber ebenso wie die sechs anderen Ausfertigungen des Gesetzes auf Konzepten der Reichskanzlei. – In der Einleitung (S. 7–14) gibt K.H. Staub eine kurze Geschichte des kurkölnischen Exemplars, das durch die Säkularisation 1803 nach Darmstadt gelangte, und beschreibt die äußeren Merkmale des Dokuments. J.-U. Fechner, Zur Rezeption der Goldenen Bulle (S. 15–23), befaßt sich mit älteren Ausgaben des Gesetzes (Thulemeyer, Olenschlager) und dem Verhältnis Goethes zur Goldenen Bulle. Dem Faksimile ist die 1957 erschienene Übersetzung K. Müllers beigegeben. Die neue, den Rechtsinhalt des Gesetzes sicher am besten treffende Übersetzung von W.D. Fritz (vgl. DA 35,247f.) scheint den Hg. unbekannt geblieben zu sein. Es wäre erfreulich, wenn diese Faksimile-Ausgabe auf die Spur des Schreibers der kurkölnischen Ausfertigung führen würde.

H.M.S.

Wolfgang Weber, Die Constitutiones Sanctae Matris Ecclesiae des Kardinals Aegidius Albornoz von 1357 unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtsnormen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 24) Aalen 1982, Scientia Verlag, 145 S., DM 49. – Der spanische Kardinal Albornoz, der 1353–1357 den Kirchenstaat für das avignonensische Papsttum zurückgewann, krönte sein Werk mit dem Erlaß eines bedeutenden Gesetzbuchs, das erst 1816 von Pius VII. außer Kraft gesetzt wurde. Nach einem Verzeichnis der Quellen und der Literatur berichtet der Vf. zunächst über den Stand der Forschung. Sodann schildert er die Person des Albornoz, die Lage Mittelitaliens um 1350, den Aufbau der Konstitutionen, die inhaltlich eher ein Statutenbuch sind, und die Reorganisation der Verwaltung und des Gerichtswesens im Kirchenstaat. Im 2. Teil behandelt W. den Aufbau der einzelnen Konstitutionen und gesetzgeberische Neuerungen des Kardinals. Im 3. Teil würdigt der Vf. die strafrechtlichen Bestimmungen der Konstitutionen, die sich durch kluge Mäßigung und Milde auszeichnen.

H.M.S.

Kurt Andermann, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, ZGORh 130 (1982) S. 1–70, ediert das in zwei Fassungen erhaltene Lehnbuch. Die ältere war anscheinend eine mehr provisorische Bestandsaufnahme, von der fünfzig Jahre später eine Reinschrift mit einigen Nachträgen angefertigt wurde. Indices zu Namen und Sachen erschließen die Edition.

E.-D.H.

Ingo Toussaint, Zwei Fragmente des Weissenburger „Liber feudorum“, Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 79 (1981) S. 155–214, beschreibt und veröffentlicht diese Fragmente, die sich an Leininger Betreffende orientieren und sich heute zusammengebunden im Fürstlich Leiningenschen Archiv zu Amorbach befinden. Sie stammen aus dem 15. Jh. und gehen auf ein Lehnbuch zurück,